

Kleingartenverein Am Gerastrand e.V.

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Am Gerastrand e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Anschrift ist die jeweilige postalische Adresse des amtierenden Vorsitzenden.
- III. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Registernummer VR 160276 eingetragen.
- IV. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V..
- V. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden.
- VI. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung „Kleingärtner“ des vormaligen Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK).
- VII. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- I. Der Zweck des Vereines ist,
 - a. die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne der Regelungen des Bundeskleingartengesetzes nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder,
 - b. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Unterstützung der Gestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
 - c. die Verpachtung von Kleingartenparzellen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und Freizeitgestaltung an seine Mitglieder,
 - d. das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung und Freizeitgestaltung,
 - e. die Unterstützung von Aktivitäten mit dem Ziel der Festschreibung als Dauerkleingartenanlage bzw. als sonstige Kleingartenanlage mit dem Anspruch auf Bestandssicherungen der Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in bauplanungsrechtlichen Entscheidungsprozessen,
 - f. die Verwendung finanzieller Mittel des Vereines zu kleingärtnerischen Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- II. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und beitragspflichtig. Sie erfordert den Abschluss eines Pachtvertrages. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- II. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet, zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen

Wohnsitz in Erfurt hat und die Satzung des Vereins anerkennt.

- III. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen im Zusammenhang mit der Vergabe freier Gärten. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag und Unterzeichnung des Pachtvertrages durch den Pächter.
- IV. Satzung und Beschlüsse des Vereines sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Das Mitglied ist berechtigt, jederzeit aus dem Verein auszutreten.
- V. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- VI. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand des Vereins und die Mitglieder des Vereins. Die Ehrenmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen und Vereinstagen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Näheres regelt die Auszeichnungsordnung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereines berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge (schriftlich) zu stellen und Vorschläge an den Verein zu unterbreiten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
- II. Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Vereins. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des Vereins zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
- III. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen in der beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- IV. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Bundeskleingartengesetzes und der gültigen Kleingartenordnung (Anlage).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. Austritt zum 31.10. eines Jahres,
 - b. Beendigung des Pachtvertrages,
 - c. Tod,
 - d. Ausschluss.

- II. Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

- III. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder gegen Vereinsbeschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis zu geben.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- I. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

- II. Die Beträge zu I. werden nur einmal pro Parzelle (unabhängig von der Anzahl der Pächter) erhoben.

- III. Werden Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Leistungen nicht fristgerecht entrichtet wird neben den Verzugszinsen auch eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10% der Gesamtforderung fällig.
- IV. Jedes Mitglied ist dem Verein zur Zahlung der Kosten des von ihm verbrauchten Stromes und anteilig der Zählergebühr verpflichtet. Zusätzlich hat er den durch Vergleich des jeweiligen Hauptzählers mit der Summe der in den Parzellen eingebauten Unterzähler festgestellten Verluststrom anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Strom versorgten Parzellen.

II. Organisation

§ 8 Vereinsorgane

I. Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der Vorstand nach § 26 BGB

- II. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Empfängt ein Vorstandsmitglied Aufwandspauschale so ist er zur Bekanntgabe im Rahmen der eigenen Steuererklärung verpflichtet. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.

§ 10 Beschlussfassung

- I. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
Es wird durch Handzeichen abgestimmt (Ausnahme: § 11).
- II. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- III. Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.
- IV. Vereinsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 11 Wahlen

- I. Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.
- II. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- III. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag pro Funktion kann offen (Handzeichen) im Block gewählt werden, wenn dies durch

die Mitgliederversammlung vorher beschlossen wird.

- IV. Für die Durchführung der Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer ist eine Wahlordnung aufzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- V. Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird, sofern eine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds oder

per E-Mail, soweit das Mitglied gegenüber dem Vorstand seine E –Mail-Adresse bekanntgegeben hat. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung und die Angabe des Versammlungsorts sind der Einladung beizufügen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Ziffer II gilt entsprechend. Das Mindestheitsverlangen ist von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich zu stellen.

- III. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt worden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- IV. Für die Zulassung von Dringlichkeiten für die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.
- V. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die g. Auflösung/Fusion des Vereins
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - j. Verabschiedungen von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen
 - k. Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
 - l. Beschlussfassung über die Anzahl von durch die Mitglieder zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweiser Abgeltung durch Zahlung an den Verein
 - m. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen (sh. § 7)
 - n. Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium

§ 15 Mitglieder des Vorstandes

- I. sind:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister / Kassenwart / Kassierer
 - der Schriftführer

- II. Eine Personalunion ist unzulässig.

- III. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

- IV. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

- V. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

- VI. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen.

- VII. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- II. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den Stellvertreter vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.

§ 18 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer, der nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören darf.
- II. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
- III. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- IV. Der Kassenprüfer hat das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 19 Kassen- und Rechnungswesen

- I. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied/Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- II. Zur Abwicklung der finanziellen Geschäfte ist ein verzinsliches Konto zu führen. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur mit schriftlicher Bestätigung des Vorsitzenden oder seines

Stellvertreter erfolgen (4-Augen-Prinzip).

- III. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 20 Verwendung des Vereinsvermögens

- I. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- II. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein vorhandenes Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke - hier konkret für kleingärtnerische Zwecke - zu verwenden.
- IV. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 21 Wertermittlung der Parzelle bei Beendigung eines Pachtvertrages

- I. Im Falle der Beendigung eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle ist eine Erfassung und Ermittlung des Wertes der auf der Parzelle aufstehenden Baulichkeiten und Anpflanzungen nach Maßgabe der Bewertungsrichtlinie des Landesverbandes Thüringen der Kleingärtner e.V. in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- II. Die Kosten der Bewertung trägt das jeweilige Vereinsmitglied, welches aus dem Pachtvertragsverhältnis ausscheidet.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- I. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2016 beschlossen.
- II. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- III. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- IV. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.